

Gewinnerhöhungen aus echter Leistungssteigerung verbleiben damit den Betrieben.

Eine Abführung erfolgt jedoch nur in Höhe des Betrages, um den der 1968 erzielte Gewinn den bei der Preisbildung zugrunde gelegten Durchschnittsgewinn (auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisanordnung) übersteigt.

3. Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge

Das Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge wird grundlegend vereinfacht. Die bisher notwendige Umrechnung der Erlöse auf alte Preise entfällt.

Der für das Jahr 1967 errechnete Abführungsbetrag ist ins Verhältnis zu den 1967 erzielten Erlösen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist zur Ermittlung des Abführungsbetrages auf die Erlöse des Jahres 1968 anzuwenden.

C.

Berücksichtigung besonderer betrieblicher Bedingungen bei der Durchführung des Gewinnausgleichs

Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind berechtigt, wenn das Verfahren zur Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt, bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise die Durchführung des Gewinnausgleichs auf der Basis der alten Preise zu beantragen. Sie haben dazu kontrollfähige Unterlagen vorzulegen.

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Einzelfällen die Durchführung des Gewinnausgleichs auf der Basis alter Preise auch ohne Antrag durchzuführen, wenn eine den bei der Preisbildung zugrunde gelegten Durchschnittsgewinn wesentlich übersteigende, nicht auf eigener Leistung des Betriebes beruhende Gewinnerhöhung dies rechtfertigt. In diesen Fällen haben die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise die zuständige WB bzw. das für die Bestätigung von Preisen zuständige Organ zu unterrichten.

Bei der Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B bleiben die Erlöse der im Jahre 1968 neu in die Produktion aufgenommenen Erzeugnisse, deren Preise nach der Kalkulationsrichtlinie vom

13. Dezember 1966* gebildet werden, außer Ansatz.

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn in Einzelfällen bei der Durchführung des Gewinnausgleichs durch Veränderungen der Produktionsstruktur bzw. der Preise erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität eintreten.

*Anordnung über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 974)

II.

Steuerermäßigung für nichtvolkseigene Betriebe sowie Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform keine neuen Industriepreise erhalten haben, für das Jahr 1968

Durch die neuen Industriepreise im Jahre 1968 eintretende Nettoeinkommensminderungen bei Betrieben sowie Bürgern (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, PGH, private Handwerker, private Groß- und Einzelhändler, Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbständig Tätige, Hausbesitzer), die für ihre Erzeugnisse oder Leistungen keine neuen Preise erhalten haben, werden nach der gleichen Regelung wie 1967 durch Steuerermäßigung ausgeglichen, wenn sie mehr als 5 % des Nettoeinkommens betragen. Bei Nettoeinkommen bis zu 8000 MDN im Jahr erfolgt ein voller Ausgleich der entstehenden Nettoeinkommensminderungen. Bei privaten Handwerkern und Betrieben der Kleinindustrie werden die Mehrkosten der 3. Etappe der Industriepreisreform wie bisher in voller Höhe ausgeglichen.

III.

Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Handel und Versorgung, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates haben — in Übereinstimmung mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie — über die WB und andere wirtschaftsleitende Organe die Initiative der Komplementäre, PGH-Mitglieder, privaten Unternehmer und der Werktätigen in diesen Betrieben zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit durch Vervollkommnung der Erzeugnisgruppenarbeit und die Entwicklung von Kooperationsgemeinschaften stärker zu unterstützen.

Die Minister und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß bei Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit auf der Grundlage echter gegenseitiger Vertragsbeziehungen insbesondere folgende Grundsätze verwirklicht und die Leiter der Betriebe bei der Lösung nachstehender Aufgaben unterstützt werden:

- schrittweise Überwindung des Produktivitätsgefälles der nichtvolkseigenen Betriebe gegenüber den fortgeschrittenen Betrieben
- Spezialisierung, Konzentration sowie Umprofilierung der Produktion entsprechend den Aufgaben zur Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft
- Durchführung der komplexen Rationalisierung auf der Grundlage der Rationalisierungskonzeptionen der Erzeugnisgruppen, insbesondere zur Erreichung einer kostengünstigen Produktion